

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 61 (1966)

Artikel: Johann Jakob Blumer als glarnerischer Gesetzgeber
Autor: Zweifel, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Johann Jakob Blumer als glarnerischer Gesetzgeber

Von Ernst Zweifel

Um ein möglichst umfassendes Bild von J. J. Blumer als kantonalem Gesetzgeber zu erhalten, scheint es mir nötig, neben der Darstellung seiner gesetzgeberischen Tätigkeit auch einen Blick auf seine juristische Ausbildung, seine Rechtsauffassung und seine schriftstellerische Tätigkeit zu werfen.

Zunächst seien einige biographische Angaben in Erinnerung gerufen.

§ 1 Lebenslauf

J. J. Blumer wurde am 29. August 1819 als ältestes Kind des Kaufmannes, Ratsherrn und späteren Appellationsgerichtspräsidenten Adam Blumer in Glarus geboren. Nach Absolvierung der glarnerischen Schulen bezog Blumer 1834 für zweieinhalb Jahre das Gymnasium in Schaffhausen, wo vor allem das Studium der alten Sprachen gepflegt wurde¹. Daneben verwendete Blumer seine freie Zeit zu Privatarbeiten im Gebiet der vaterländischen Geschichte. Er legte sich ein Manuskript über die Geschichte des Kantons Schaffhausen an und bearbeitete nachher die Geschichte der helvetischen Periode. Nach einem halbjährigen Aufenthalt in Lausanne an der Akademie, der der Vertiefung der Französischkenntnisse diente, immatrikulierte sich Blumer im Frühjahr 1837 an der juristischen Fakultät der Universität Zürich. In Zürich machten auf Blumer die Vorlesungen der berühmten Professoren F. L. Keller und J. C. Bluntschli einen großen Eindruck. Blumer lernte dort auch eine Reihe gleichgesinnter Kameraden kennen, unter ihnen Alfred Escher. Zusammen mit Escher verbrachte Blumer sodann im Sommer 1838 ein Semester in Bonn.

¹ Vgl. die nach J. J. Blumers handgeschriebenen «Erinnerungen» zusammengestellte Lebensbeschreibung von Dr. Joachim HEER, Dr. J. J. Blumer «Sein Leben und Wirken», dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (zit. JbHVGL) 14, 1877, 4.

Nach Bonn folgten zwei Semester in Berlin, wo Blumer die Vorlesungen Savignys über römisches Recht besuchte. Daneben hörte Blumer auch Vorlesungen über Geschichte bei Leopold Ranke.

Im Herbst 1839 kehrte er wieder in die Schweiz zurück, um in Zürich seine Studien zu vollenden. Allerdings bemühte er sich nicht wie sein Freund Escher um die Erlangung des Dokortitels, denn wie Professor Fritzsche ausführt², war ein äußerer Abschluß für die feststehende Laufbahn Blumers im Heimatkanton nicht nötig.

Nach zwei Semestern in Zürich kehrte Blumer in seine Heimat zurück. Dort fand er für sein Alter sehr rasch Zugang zu den Landesämtern. Fördernd wirkte sich dabei der Umstand aus, daß zu jener Zeit infolge einer allgemeinen Mißstimmung kein Andrang zu den Ämtern herrschte. So wurde Blumer, kaum in Glarus angekommen, im Alter von 21 Jahren zum Landesarchivar ernannt. Ein Jahr später wurde er von der Landsgemeinde zum Mitglied des Zivilgerichts gewählt, dessen Präsidium er 1845 übernahm. 1842 erfolgte Blumers Wahl in den Landrat. In der wichtigen Zeit des Sonderbundes und der Begründung des Bundesstaates von 1848 wurde Blumer 1847 vom Landrat als Abgeordneter an die Tagsatzung gewählt. 1848, im Jahre der Annahme der Bundesverfassung, erlebte Blumer einen erneuten steilen beruflichen Aufstieg. Zunächst wurde er von der Frühlingslandsgemeinde zum Präsidenten des Appellationsgerichtes gewählt und sodann von der Herbstlandsgemeinde als Mitglied des Ständerates. Schließlich wählte ihn die Bundesversammlung auch noch zum Mitglied des neu geschaffenen Bundesgerichtes. Alle diese Ämter waren damals noch nicht hauptamtlich, so daß Blumer noch Zeit für private wissenschaftliche Arbeit fand.

1854 erhielt Blumer für den ersten Band seiner Rechts- und Staatsgeschichte der schweizerischen Demokratien den Ehrendoktor der Universität Zürich.

Von den zahlreichen weiteren öffentlichen Ämtern, die Blumer bekleidete, und von seiner umfangreichen Tätigkeit in gemeinnützigen und privaten Organisationen sei hier nur noch erwähnt, daß er 1874, nach der Revision der Bundesverfassung, zum ersten Präsidenten des neuen ständigen Bundesgerichtes in Lausanne gewählt wurde. Da dieses Richteramt nun vollamtlich war, mußte Blumer auf sein Ständeratsmandat verzichten

² Hans FRITZSCHE, Johann Jakob Blumer, 1819—1875, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre. Zürich 1945, 228 (zit.: Fritzsche, Juristen).

und nach Lausanne übersiedeln. Er äußerte sich in einem Brief an G. Meyer von Knonau zu seiner Wahl³: «Die Berufung in das neue Bundesgericht, welche meinen Neigungen ganz entspricht, hat mich, da sie in so ehrenvoller Weise erfolgte, allerdings freuen müssen. Doch ich kann Dich versichern, daß es mir in vielen Beziehungen sehr schwer fällt, die alte Heimat zu verlassen, da es in meinen Lebensjahren nicht mehr eine leichte Sache ist, sich eine neue Heimat zu gründen. Das Präsidium des neuen Gerichtshofes würde ich vollends lieber einem andern Mitglied überlassen haben, welches mehr organisatorisches Talent hat als ich... nicht ohne große Bedenken habe ich die schwere Aufgabe übernommen, welche mir meine neue Stellung auferlegt; ich habe ein behagliches Leben, welches ich zu Hause führte, geopfert, um einer Zukunft entgegenzugehen, von der ich in vielen Beziehungen noch keineswegs weiß, wie sie sich gestalten wird.» (Brief vom 1. November 1876)

Leider war es Blumer nur noch kurze Zeit vergönnt, in Lausanne zu wirken. Er fiel noch im ersten Jahr seines Aufenthaltes in Lausanne, am 12. November 1875, einem Fieber zum Opfer.

§ 2 *Blumers Verhältnis zum römischen und germanischen Recht*

Wir können hier zwei Zeiträume auseinanderhalten. Im ersten Zeitraum, dem ersten Zürcher Aufenthalt, den Berliner Semestern und der ersten Hälfte des zweiten Zürcher Aufenthaltes wurde Blumer vorwiegend vom römischen Recht beeinflusst. Während der zweiten Periode, die mit dem letzten Semester in Zürich beginnt und für das ganze spätere Leben andauert, wendet sich Blumer dem deutschen Recht zu.

Von seiner römisch-rechtlichen Zeit sagt er⁴: «Ich hörte vor allem bei Prof. Bluntschli Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, und die mich sehr anziehende historische Behandlung des Rechtsstoffes, mit

³ Die Briefe J. J. Blumers, die in dieser Arbeit zitiert werden, liegen mit Ausnahme von den an Caspar Leberecht Zwicky, den späteren langjährigen Pfarrer von Obstalden (vgl. Anm. 6 zu dem Beitrag über Jost Winteler in diesem 61. JbHVGL) gerichteten, alle in Photokopie im Landesarchiv Glarus (Privatarchiv J. J. Blumer). Die Originale werden von folgenden Instituten aufbewahrt: Staatsarchiv Basel (an Joh. Schnell), Bundesarchiv, Bern (an Alfred Escher), Stadtbibliothek, St. Gallen (an A. O. Äpli), Zentralbibliothek, Zürich (an J. C. Bluntschli, J. J. Hottinger, Gerold Meyer von Knonau). — Die Briefe an Zwicky werden zitiert nach H. Fritzsche, *Studiosus*, 229 ff. Die Originale sind in Glarner Privatbesitz.

⁴ Hans FRITZSCHE, *Studiosus iuris J. J. Blumer von Glarus*, in: Festgabe Fleiner. Zürich 1937, 236 (zitiert: Fritzsche, *Studiosus*).

welcher ich hier vertraut gemacht wurde, weckte in mir den Sinn und das Verständnis für Rechtsgeschichte.»

Welchen Eindruck Savigny auf Blumer machte, sehen wir aus einem Brief Blumers an Escher⁵: «Am schätzenswertesten werden mir freilich immer seine Pandekten bleiben, deren Vorzüge mir erst jetzt bei der Repetition, besonders wenn ich sie mit den Bluntschlischen vergleiche, recht deutlich werden. Wenn die Wissenschaft der römischen Juristen in irgendeinem Manne wiederaufgelebt ist, so ist es gewiß in Savigny: die Schärfe, Klarheit, lebendige Anschauung, mit der er den ganzen klassischen Stoff durchdringt und beherrscht, wird schwerlich ein anderer neben ihm aufweisen können.»

Das römische Recht steht in dieser Berlinerzeit Blumers also im Vordergrund, ja es macht sogar den Anschein, als habe Blumer für andere Fächer nicht mehr allzuviel Interesse. So schreibt er an Escher⁶: «So wünsche ich denn vorzüglich das römische Recht, das für den Juristen doch immer die Hauptsache bleibt und mit dem ich mich schon so lange beschäftigt habe, bis zu einer gewissen Stufe der Vollendung zu durchdringen, von der ich noch ziemlich weit entfernt bin.»

Nachdem die Berliner Zeit ein Höhepunkt in der Beschäftigung Blumers mit dem römischen Recht war, trat mit seiner Rückkehr nach Zürich eine gewisse Ermüdung in dem Sinne ein, als Blumer lieber praktische Übungen im römischen Recht als Vorlesungen hörte. Er schreibt an Zwicky⁷: «Ich kann Dir nicht sagen, wie unerquicklich es in diesem Fache ist, immer nur Kollegien anzuhören und dann die geschriebenen Hefte zu Hause sich einzuochsen, denn auch der schönste systematische Vortrag eines Savigny ist nicht imstande zu bewirken, daß einem der ungeheure, mannigfach verzweigte, aufs kunstvollste gegliederte Stoff so recht in succum et sanguinem übergehe.»

Zur gleichen Zeit beginnt Blumer sich mehr mit dem deutschen d. h. einheimischen zürcherischen Recht zu beschäftigen. Eine völlige Abkehr vom römischen Recht bringt schließlich das letzte Semester in Zürich. Grund für Blumers Hinwendung zum deutschen Recht war, daß er später einmal die schweizerischen Rechte, vor allem natürlich das glarnerische,

⁵ An Escher, 26. Mai 1839.

⁶ An Escher, 9. Oktober 1839.

⁷ An Caspar Leberecht ZWICKY, damals stud. theol. (vgl. Anm. 6 zu der Arbeit über Jost Winteler, in diesem Bande S. 88) vom 1. Dezember 1839, vgl. FRITZSCHE, Studiosus, 250.

und deren Geschichte zum Gegenstand tieferer Forschungen machen wollte. Von den Studien im letzten Semester heißt es in Blumers Briefen⁸: «Sonst beschäftige ich mich jetzt wieder vorzüglich mit deutscher Rechtsgeschichte, die immer entschiedener mein Lieblingsfach wird; ich wünschte nichts sehnlicher, als einst zur näheren Kenntnis unserer Schweizer Rechte und ihrer historischen Entwicklung etwas beitragen zu können und werde wohl bald nach meiner definitiven Rückkunft nach Hause mich an die Arbeit machen, die Geschichte unseres Glarner Rechts darzustellen.»

Noch deutlicher wird Blumer im nächsten Brief an Zwicky⁹: «Mein Hauptkolleg ist jetzt deutsches Privatrecht bei Bluntschli. In meinen Studien habe ich mich jetzt ganz auf das deutsche Recht beschränkt, und dabei ist mir recht wohl und heimlich. Neue Gesichtspunkte gehen mir täglich auf, und ich lerne dadurch nicht bloß die Geschichte des Mittelalters und namentlich auch diejenige unseres Vaterlandes immer besser begreifen, sondern dringe dabei auch wirklich tiefer in unser Volksleben, wie es sich gegenwärtig noch darstellt, ein. Das römische Recht habe ich so ziemlich an den Nagel gehängt, da ich mich auf diesem Gebiete nicht zu wissenschaftlichen Entdeckungen berufen fühlte, und für unsere Praxis die Wichtigkeit desselben nicht so bedeutend, wenigstens nicht überwiegend ist.»

§ 3 Blumers Rechtsauffassung

Was Blumers Rechtsauffassung anbelangt, so ergibt sich schon aus dem bisher gesagten, daß er ein Angehöriger der historischen Rechtsschule Savignys ist. Schon zu Beginn seines Studiums stand Blumer unter dem Einfluß der Savignyschüler F. L. Keller und J. C. Bluntschli. Dann war er in Berlin selbst ein begeisterter Hörer in Savignys Vorlesungen. Außerdem brachte Blumer schon von Haus aus seine große Vorliebe und Begabung für die Geschichte mit, welche ihm die Aufnahme von Savignys Ideen wesentlich erleichterte.

Mit Vertretern der früheren rationalistisch-naturrechtlichen Rechtsauffassung kam Blumer kaum in Berührung. Wir wissen einzig von der Beschäftigung Blumers mit der nachkantischen Philosophie Hegels, die

⁸ An Zwicky, 29. März 1840.

⁹ An Zwicky, 19. Mai 1840.

aber keinen dauernden Einfluß auf ihn ausübte. So steht die Rechtsauffassung Blumers zusammen mit derjenigen Kellers, Bluntschlis und Segessers in einem grundlegenden Gegensatz zu den Auffassungen der bernischen und luzernischen Gesetzesredaktoren Sam. Ludwig Schnell und Kasimir Pfyffer, die drei bis vier Jahrzehnte vor der glarnerischen Kodifikation das Zivilrecht für ihre Kantone kodifiziert hatten. Sowohl Schnell wie Pfyffer waren noch Schüler der älteren Juristengeneration, die dem naturrechtlich-rationalistischen Rechtsdenken Kants verhaftet war¹⁰. Bei dieser rationalistischen Rechtsauffassung kommt es nicht darauf an, aus welchen geschichtlichen Gegebenheiten sich das Recht eines Volkes entwickelt hat, welche Rechtstradition ein Volk besitzt. Das gegenwärtige Recht, das, was gerecht ist, wird vom Gesetzgeber losgelöst von jeder Zeit aus natürlichen Grundsätzen, aus dem Naturrecht abgeleitet. Dieses Naturrecht erkennt der Mensch durch Vermittlung des Verstandes. Ein Verständnis für die geschichtliche Entwicklung des Rechts war nicht nötig.

Im Gegensatz dazu entwickelt sich das Recht nach der historischen Rechtsauffassung allmählich im Laufe der Zeit aus den Sitten und Gebräuchen eines Volkes. Das Recht wird so zum Bestandteil des Volksglaubens, des Volksgeistes. Um das Recht eines Volkes zu erkennen, muß man deshalb seine Vergangenheit, seine Gewohnheiten und Traditionen erforschen. Das Gewohnheitsrecht, das sich in den Sitten und Gebräuchen des Volkes offenbart, bekam so eine neue Bedeutung. Die rechtshistorische Forschung erhielt großen Auftrieb. So entstanden um 1840 die berühmte Rechts- und Staatsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Bluntschli und später die Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien von Blumer und die Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern von Ph. A. von Segesser.

In diesem Zusammenhang sind die beiden großen Arbeiten Blumers die sich mit der Geschichte des Kantons Glarus befassen, die «Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien» und die «Urkundensammlung», kurz etwas näher zu würdigen. Sie trugen wesentlich dazu bei, Blumers geschichtliches Verständnis zu vertiefen.

¹⁰ Vgl. U. ROTH, S. L. Schnell und das Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern. Berner iurist. Dissertation. Bern 1948, 100 f.

§ 4 Blumer als juristischer Schriftsteller

I. Urkundensammlung

Die Sammlung erschien zweibändig und enthält Urkunden aus den Jahren 906 bis 1443¹¹. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsquellenammlung, sondern um Urkunden zur allgemeinen Geschichte des Landes Glarus. Eine Rechtsquellenammlung, wie andere Kantone das haben, wäre für das Glarnerland auch gar nicht möglich, denn wie Blumer selbst sagt¹², haben wir keine älteren Rechtsquellen als das «Alte Landsbuch», die Landsgemeindeprotokolle und die Ehegerichtsordnung. Unser Kanton sei nicht, wie Schwyz oder Zug, aus verschiedenen Bestandteilen zusammengewachsen, sondern bildete seit jeher eine Einheit, ein territoriales Ganzes, an welches sich freilich mit der Zeit noch einige andere Gemeinden angeschlossen haben; indessen hätten diese sowenig wie andere Landesteile besondere Hof- und Dorfrechte.

Um die Sammlung der Urkunden durchführen zu können, gab Blumer Anstoß zur Gründung des historischen Vereins, dessen Hauptaufgabe es sein sollte, eine Sammlung glarnerischer oder auf den Kanton bezüglicher Urkunden herauszugeben¹³. In einem Brief an Äpli sagt er dazu¹⁴: «Es ist seit langem ein Lieblingsgedanke von mir, das Interesse für vaterländische Geschichte in unserem Kanton neu anzufachen und namentlich unsere Urkunden zu sammeln, die seit dem Brande größtenteils auswärts gesucht werden müssen.»

Blumer wurde Präsident des Vereins und übernahm die Redaktion des Urkundenbuches, das er schon im Winter 1863/64 vor Vollendung des Bundesstaatsrechts in Angriff nahm. Die Arbeit am Urkundenbuch hat später den Hauptgegenstand von Blumers historischer Nebenbeschäftigung gebildet¹⁵. In seinen Erinnerungen sagt Blumer dazu, daß er dieser Arbeit immer mit großer Liebe obgelegen habe, obgleich dieselbe ihm zu-

¹¹ Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Herausgegeben im Auftrag des Historischen Vereins von Dr. J. J. BLUMER, 2 Bände, Glarus o. J. [1873. 1880]. — Ein 3. Band, herausgegeben von Gottfried HEER, Glarus 1891, bringt Nachträge und ein Orts- und Personenregister für alle 3 Bände.

¹² Brief an Johannes Schnell, Professor für schweizerisches Zivil- und Strafrecht in Basel, vom 17. September 1854. Doch vgl. man immerhin Zs. f. schw. Recht VI, 1857.

¹³ JbHVGL 14, 1877, 46.

¹⁴ An A. O. Äpli, 25. November 1864.

¹⁵ JbHVGL 14, 1877, a. a. O.

weilen doch gegenüber seiner früheren wissenschaftlichen Tätigkeit etwas dilettantisch vorgekommen sei.

II. Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien

Die Staats- und Rechtsgeschichte umfaßt den Zeitraum von den ältesten Zeiten der Alemannen bis zur helvetischen Staatsumwälzung 1798. Mit den im Titel genannten «Schweizerischen Demokratien» sind nur die kleinen alten Länderrepubliken der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell gemeint.

Der erste Teil des Werkes über das Mittelalter erschien 1850, der zweibändige zweite Teil 1858/59. Blumer hatte ursprünglich die Absicht gehabt, nur eine Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Glarus zu schreiben. Er hat sich über sein Vorgehen bei Bluntschli Rat geholt, was ihn dann dazu bewog, seine Forschungen auch auf die andern Demokratien auszudehnen. Er schreibt in diesem Zusammenhang an Bluntschli¹⁶: «Die Lektüre dieses Rechtsbuches (Talbuch von Urseren) und die Unterredung mit Ihnen haben mich bei reiflichem Nachdenken immer mehr davon überzeugt, daß die Rechtsgeschichte *eines* demokratischen Landes nur dann von besonderem Interesse sein kann, wenn sie mit derjenigen aller andern Schweizerkantone von gleichem staatlichem Organismus in die engste Verbindung gebracht wird. Dieses gilt natürlich zunächst und vorzugsweise von der demokratischen Verfassung, deren Geschichte wirklich fast bloß in diesem Zusammenhang auf lehrreiche Weise dargestellt werden kann und bei welcher die Uebereinstimmung in Einzelheiten bei der äußerlich von einander unabhängigen Entwicklung der einzelnen Kantone oft auffallend ist. Aber ebenso wahr ist nach meinem Dafürhalten die Bemerkung auch mit Bezug auf das Privat- und Strafrecht. Hier liegt die Wurzel in dem größeren alemannischen Volksverbände, welchem alle jene Kantone angehört haben und wo dann freilich auch die Rechte benachbarter, stammverwandter Gegenden von anderer Verfassung zur Erläuterung und Vervollständigung herbeigezogen werden dürfen und müssen. — Allein auch außerdem enthalten die Landrechte der demokratischen Kantone viele gemeinschaftliche, sie auszeichnende Eigentümlichkeiten, welche sich teils aus der natürlichen Beschaffenheit der Gebirgsländer und der dadurch bedingten Lebensweise, teils aus den besonderen Formen der Rechtsbildung, welche mit der Ver-

¹⁶ An J. C. Bluntschli, 19. Januar 1843.

fassung zusammenhängen, erklären. Ich wäre daher jetzt sehr geneigt, meine angefangene Arbeit zu einer Staats- und Rechtsgeschichte sämtlicher demokratischer Kantone zu erweitern, wenn ich annehmen dürfte, daß meine Kraft und Fähigkeiten ausreichen würden, um etwas Befriedigendes darüber zutage zu fördern. Denn so sehr mich der Gedanke an eine solche Arbeit anzieht und das große Interesse, welches sie bieten würde, mich ermutigt, ebenso sehr entmutigen mich — abgesehen von möglichen äußeren Hindernissen — die inneren Schwierigkeiten, welche damit verbunden wären. Zu diesen rechne ich vorzüglich die Darstellung der älteren staatsrechtlichen Verhältnisse der Urkantone; denn diese wichtige Streitfrage, welche schon so manche bedeutende Gelehrte beschäftigt hat, müßte doch wohl in einem solchen Werke mit besonderer Umsicht und Gründlichkeit geprüft und entschieden werden. So stehe ich, wie Sie sehen, in bedeutendem Zweifel über den von mir zu ergreifenden Plan; könnten Sie mir vielleicht gelegentlich einen Wink darüber geben, der meinen Standpunkt zu fixieren geeignet wäre, so würden Sie mich natürlich dadurch unendlich verpflichten. Jedenfalls werde ich, wenn ich auch meine ursprüngliche Absicht, mich auf Glarus zu beschränken, beibehalte, die Rechte der andern demokratischen Länder dabei soviel als möglich vergleichungsweise berücksichtigen¹⁷.»

In der Folge beschloß dann Blumer, seine Arbeit auf alle kleinen ländlichen Demokratien auszudehnen. Als Probe seiner Forschungen verfaßte er zunächst einen Aufsatz über «Das Tal Glarus unter Seckingen und Oestreich», der 1844 im Archiv für Schweizer Geschichte erschien¹⁸. Blumer äußerte sich über diese erste Frucht seiner Vorarbeiten zur Rechtsgeschichte in einem Brief an Prof. J. J. Hottinger in Zürich¹⁹, der Mitglied der Redaktionskommission des «Archives» war²⁰: «... Mein Artikel schließt sich vorzugsweise an Bluntschlis zürcherische Rechtsgeschichte an. Ich weiß nun zwar wohl, daß die ältere Geschichte von Glarus keineswegs im gleichen Grade wie diejenige Uris und der übrigen Waldstätte ein allgemeines schweizerisches Interesse darbietet. Dessen ungeachtet bin ich wenigstens nicht zum voraus davon überzeugt, daß meine Arbeit zu ausschließlich kantonalen Inhalts und aus diesem

¹⁷ Vgl. auch Brief an Alfred Escher vom 6. Februar 1843, ferner FRITZSCHE, Studiosus, 250.

¹⁸ Vgl. FRITZSCHE, Juristen, 242.

¹⁹ An J. J. Hottinger, Professor für vaterländische Geschichte in Zürich, 1844.

²⁰ Vgl. FRITZSCHE, Juristen, 242.

Grunde vom «Archive» auszuschließen sei. Denn nicht nur halte ich es für möglich, daß diesselbe gerade für die jetzt so eifrig betriebenen Forschungen über den älteren Rechtszustand der Urkantone wegen der sich überall von selbst darbietenden Vergleichen nicht ohne Bedeutung sein könnte, sondern ich finde ein allgemeines Interesse, welches sie haben könnte, auch darin, daß die Zuverlässigkeit der Berichte Ägidius Tschudis, dessen Autorität ebenfalls in der neuesten Zeit Gegenstand einer lebhaften Diskussion geworden ist, mit Bezug auf die ältere Verfassung und Geschichte seines eigenen Kantons geprüft wird und dieselben in manchen Stücken widerlegt werden. Meine Arbeit beruht nämlich durchaus auf Urkunden, z. T. noch ungedruckten.»

Blumer sandte diese Arbeit auch Bluntschli zu mit den Bemerkungen ²¹: «Es ist Ihnen bekannt, daß ich früher den Plan hatte, eine Rechtsgeschichte unseres Kantons nach dem Muster Ihrer zürcherischen zu schreiben und ich glaube, Ihnen auch schriftlich gemeldet zu haben, daß ich eben diesen Plan schon vor langer Zeit wieder aufgegeben habe, indem ich fand, daß eine solche Arbeit wegen der geringen Bedeutung des Kantons Glarus und der Dürftigkeit seiner Rechtsquellen kein großes wissenschaftliches Interesse darbieten würde, auch die Entwicklung der demokratischen Verfassung nur mit Hinsicht auf sämtliche Kantone, in denen dieselbe besteht, auf befriedigende Weise dargestellt werden könne. Indessen habe ich nur die ersten Abschnitte jener bereits begonnenen Arbeit, welche die ältesten staatlichen Zustände und Entwicklungen des Tales Glarus darstellen, der Redaktion des «Archives für schweizerische Geschichte» eingesandt . . . vorläufig habe ich einige besondere Abzüge davon für mich nehmen lassen und ich beeile mich, Ihnen ein Exemplar zuzusenden. Sollte dieser Versuch dazu beitragen, die mittelalterlichen Zustände des engeren und weiteren Vaterlandes aufzuhellen und lange verbreitete irrige Vorstellungen zu beseitigen, so wäre das Verdienst davon nicht mir beizumessen, der ich nur die Resultate der neueren Forschungen über das deutsche Recht benutzte, sondern vorzugsweise Ihnen, der Sie zuerst in der Schweiz Licht und Klarheit in jene verworrenen Verhältnisse gebracht haben . . .».

Blumer spricht also bei diesem kleinen Aufsätze seinem Lehrer Bluntschli das Verdienst für Beispiel und Anregung zu. Nicht anders hält er es, bescheiden wie er ist, mit dem ganzen rechtsgeschichtlichen Werk,

²¹ An J. C. Bluntschli, 2. Februar 1843.

mit dem er doch einen wesentlichen Beitrag für die Erforschung des Rechts in seinem Rechtsgebiet und für die Festigung der historischen Rechtsanschauung in der Schweiz geleistet hat. Er sagt in der Vorrede zum zweiten Teil²²: «... So glauben wir doch, der Wissenschaft des deutschen Rechts einiges brauchbares Material zugeführt, in den behandelten sechs Kantonen aber und wohl auch noch in andern Teilen der Schweiz für das Studium des auf vaterländischem Boden emporgewachsenen Rechtes einige Beihülfe geleistet zu haben. Indem wir das Verdienst der ersten Anregung auf diesem Gebiete, sowie der mustergültigen Bearbeitung des einheimischen Rechtsstoffes gerne unserm verehrten Lehrer Bluntschli überlassen, nehmen wir für uns keinen andern Ruhm in Anspruch, als mit Eifer und Fleiß seinem Beispiel zu folgen.»

§ 5 Blumer als kantonaler Gesetzgeber

Die gründliche Erforschung des alten Volksrechts hatte zur Folge, daß die Kodifikationen Bluntschlis und Blumers im Sinne der historischen Rechtsanschauung auf das vorhandene einheimische Recht weit mehr Rücksicht nahmen und es harmonisch in die Kodifikationen einbauten, als Pfyffer und Schnell das taten. Ganz besonders im Kt. Glarus als einem Landsgemeindekanton war das Recht sehr stark verwurzelt. Hat die naturrechtlich-rationale Gesetzgebung den Nachteil, dem Volke fremd zu bleiben und nicht ins Volksbewußtsein einzudringen, so darf gerechterweise nicht vergessen werden, daß die große Volksverbundenheit des Rechts in der historischen Rechtsanschauung den Nachteil hat, sehr schwerfällig zu sein, so daß es für einen Gesetzgeber oft sehr schwierig war, veraltete, unmodern gewordene Rechtsinstitute abzuschaffen und durch neue zu ersetzen. Es ist bei der Entstehung des Glarnerischen Bürgerlichen Gesetzbuches öfters vorgekommen, daß Blumer auf eine notwendige Neuerung verzichten wollte, aus Rücksicht auf das Volk, das sich an die alte Einrichtung gewöhnt habe.

Blumer erwähnt diese Volksverbundenheit des Rechts in folgenden Worten²³: «Wer nur den Maßstab der Doktrin an unsere Rechtsverhält-

²² Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II, 1, St. Gallen 1858, VIII.

²³ Blumer in der Eröffnungsrede am Schweizerischen Juristentag von 1867, dessen hauptsächlichster Verhandlungsgegenstand das Erbrecht bildete. Text der Eröffnungsrede: Nr. 109 der «Neuen Glarner Zeitung» vom 10. September 1867. Wiedergabe der wichtigsten Stellen bei Hans FRITZSCHE, Der schweizerische Juristenverein, 1861 bis 1960. Basel 1961, 44 f.

nisse anlegen wollte, kann sich kaum ganz befriedigt fühlen. Dagegen werden diejenigen unsere Rechtsverhältnisse günstiger beurteilen, welche sich für eine ächt volkstümliche Pflege des Rechts interessieren. Bringt auch unsere Gesetzgebung nur langsam ihre Früchte zur Reife, so wird doch, was das Volk einmal angenommen hat, sofort zum Gemeingut des Volkes, welches von ihm verstanden wird und ihm nicht als etwas Fremdartiges gegenübersteht. Vermißt man auch zuweilen in unseren Gerichtsurteilen die wissenschaftliche Durchbildung und den Scharfsinn, der sich am Studium der römischen Juristen herausgebildet hat, so sprechen sie dafür in der Regel nur umso entschiedener die Rechtsanschauungen unseres Volkes aus, weil sie eben von Männern aus dem Volke geschöpft sind.»

Mit dieser volksverbundenen Rechtsauffassung trat Blumer an die verschiedenen ihm übertragenen gesetzgeberischen Arbeiten heran. Sein Hauptwerk ist das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch, das 1869—74 in Kraft trat. Es war der Vorgänger des heutigen Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das 1912 das Kantonale Bürgerliche Gesetzbuch ablöste.

Blumer hat neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber auch eine Reihe anderer Gesetze für den Kanton entworfen. So hat er den Entwurf für das Schuldentriebgesetz von 1844, die Zivilprozeßordnung von 1860, das Strafgesetzbuch von 1867 und die Strafprozeßordnung von 1871 entworfen.

I. Schuldentriebgesetz

Mit dem Schuldentriebgesetz hatte Blumer allerdings kein Glück. Nachdem es der Landrat fast unverändert angenommen hatte, wurde es von der Landsgemeinde mit jubelndem Mehr verworfen. Blumer hatte sich bei der Redaktion dieses Gesetzes stark an das Schuldentriebgesetz des Kts. St. Gallen angelehnt. Er versuchte die Gründe seiner Niederlage in einem Brief an Escher darzustellen²⁴: «Nicht, daß mich die Verwerfung an sich sehr geärgert hätte, sie ließ sich schon lange voraussehen, teils wegen der Konsequenz, mit der wir die Neuerungen, namentlich das Versteigerungssystem, durchgeführt hatten, teils wegen der Abneigung, die unser Volk gegenwärtig wider alles Neue empfindet und wegen des besonderen Mißtrauens in Dingen, welche die Ökonomie jedes einzelnen beschlagen, gegen die Reichen, welche die Gesetze machen.» Blumers

²⁴ An Alfred Escher, 9. Juni 1844.

Ärger entstand vor allem daraus, daß niemand vor der Landsgemeinde das Gesetz verteidigen wollte, obwohl es der Landrat doch angenommen hatte. Blumer schreibt darüber an Escher²⁵: «Wenn nicht zuletzt noch ich (ohne Aussicht auf Erfolg zwar, aber im Bewußtsein dessen, was Ehre und Pflicht erheischen) in die Schranken getreten wäre, wäre das vom Landrat gutgeheißene und dem Volke empfohlene Werk rohem Gebrülle unverteidigt erlegen... Natürlich ist nun mir und meinen Kollegen, nachdem wir auf so schreiende Art desavouiert worden sind, die Lust zu weiteren gesetzgeberischen Arbeiten, mit denen wir noch beauftragt waren, gänzlich vergangen, und wir wollen nun gewärtigen, ob andere, klügere Herren bessere Geschäfte machen.» In den Erinnerungen sagt Blumer rückblickend²⁶, der Entwurf habe wohl zu wenig Rücksicht auf die bestehenden, wenn auch vielleicht weniger löblichen Rechtsbegriffe und Rechtsgewohnheiten genommen.

Blumer nahm sich diesen Mißerfolg sehr zu Herzen und zog daraus für spätere gesetzgeberische Arbeiten seine Lehren. Allerdings ließ er jetzt für mehrere Jahre die Hände von der Gesetzgebung. Er schreibt an Escher²⁷: «Du hast ganz recht, wenn Du annimmst, daß auch ich nun aus dem Bücherstaub herausgetreten und ein eifriger Politiker geworden bin... meine wissenschaftlichen Arbeiten habe ich ganz an den Nagel gehängt und ich kann mich kaum noch mit etwas anderem beschäftigen als mit der großen vaterländischen Frage und den Traktanden unseres Comités» (Antijesuitenkomitee im Zusammenhang mit dem Sonderbund).

II. Strafgesetzbuch und Zivilprozeßordnung

Die Schaffung eines Strafgesetzbuches durch Blumer brachte langjährige Bemühungen um ein neues Strafrecht zum Ziel. Zwei Redaktoren hatten sich vor Blumer am Strafrecht versucht, beide jedoch ohne Erfolg. Nachdem der erste Redaktor gar keinen fertigen Entwurf zustandegebracht hatte, wurde der Entwurf des zweiten Redaktors 1856 von der Landsgemeinde abgelehnt. Auch Blumer ärgerte sich über diese Ablehnung, wohl eingedenk seiner eigenen Niederlage mit dem Schuldentriebgesetz, sehr. Er schreibt an Äpli²⁸: «Unser Strafgesetz ist allerdings

²⁵ A. a. O.

²⁶ Vgl. FRITZSCHE, Juristen, 248.

²⁷ An Alfred Escher, 21. Januar 1845.

²⁸ An A. O. Äpli, 25. Juli 1856.

verworfen . . . Ich wenigstens verspüre zur Gesetzgeberei in meinem Kanton keine Lust mehr und will meine freie Zeit lieber auf Arbeiten verwenden, deren Erfolg nicht von einer Landsgemeinde abhängt.»

Die Arbeit am Strafgesetzbuch ruhte nun für ganze 10 Jahre. In der Zwischenzeit machte man sich daran, eine neue Zivilprozeßordnung zu schaffen, d. h. die ZPO von 1837 zu revidieren. Blumers Ärger über die Ablehnung des Strafrechts war bald wieder gewichen, und er machte sich mit Eifer an die Arbeit, als ihm die Redaktion der neuen ZPO übertragen wurde. Die schlechten Erfahrungen mit dem Schuldentriebgesetz machten ihn ganz besonders vorsichtig. So schreibt er in einem Zeitungsartikel über die ZPO ²⁹: «Vorerst ist zu bemerken, daß der Entwurf auf der Grundlage des alten Prozesses aufgebaut ist . . . die Herren Landsleute müssen also nicht befürchten, daß ihnen ein dickes Buch mit einem neuen wildfremden Inhalt geboten werde; wir haben es mit der alten wohlbekanntten Prozeßordnung zu tun, es ist nur da und dort eine neue Feile angelegt und etwa ein Rädchen zur Beförderung der Prozeßmaschine eingesetzt worden.» Das Gesetz wurde in der Folge von der Landsgemeinde kampflos angenommen.

1866 nahm man die Arbeiten am Strafgesetzbuch, ermutigt durch den Erfolg mit der ZPO wieder auf und betraute diesmal Blumer mit der Ausarbeitung eines Entwurfes. Blumer schreibt darüber in seinen Erinnerungen ³⁰: «Ich vollendete meine Arbeit, die ich nur ungern übernommen hatte, in 16 Tagen und machte umso weniger Anspruch auf eine selbständige Leistung, als ich für das Strafrecht niemals besondere Vorliebe gehabt habe», (beizufügen ist hier, daß Blumer den Entwurf für ein neues Zürcher Strafgesetzbuch als Vorbild nahm). Er schreibt weiter: «Nichtsdestoweniger hatte ich nachher die Genugtuung, daß das von mir verfaßte Strafgesetzbuch um seiner Kürze, Klarheit und Volkstümlichkeit willen auch in andern Kantonen gerühmt wurde und gerade diese Eigenschaften mögen, neben der gewichtigen Empfehlung von Schwager Landammann Heer, die Landsgemeinde von 1867 zur Annahme desselben veranlaßt haben.»

Das Strafgesetzbuch brachte an Neuerungen die Abschaffung aller körperlichen Züchtigungen und der Ausstellung an der Schandsäule sowie die Einräumung der Möglichkeit einer Rehabilitation für Zuchthaus-

²⁹ Vgl. FRITZSCHE, Juristen, 249.

³⁰ A. a. O.

sträflinge und die Einführung der Verjährung der Strafe in solchen Fällen, wo die Schuld eines Verbrechers erst nach einer langen Reihe von Jahren entdeckt wird. Auch wurde die außerordentliche Strenge des bisherigen Gesetzes gemildert, wonach die Bestrafung wegen des geringfügigsten Diebstahls lebenslängliche Ehrlosigkeit zur Folge hatte, und man überließ es dem Richter, wie lange der Verurteilte in den bürgerlichen Ehren und Rechten geschmälert sein sollte. Dagegen wurde die Todesstrafe für gewisse Fälle beibehalten.

III. Strafprozeßordnung und Fabrikgesetz

Das Strafprozeßgesetz, das unter Blumers Leitung revidiert wurde, trat 1871, vier Jahre nach dem Strafgesetzbuch in Kraft. Die hauptsächlichsten Neuerungen der Strafprozeßordnung waren die Einführung des öffentlichen und mündlichen Hauptverfahrens und der Staatsanwaltschaft als dauernder Institution.

Schließlich ist noch Blumers Mitarbeit als Präsident der Gesetzeskommission bei der Schaffung des neuen Fabrikgesetzes von 1864 zu erwähnen. Es handelt sich dabei um das für die weitere Entwicklung der schweizerischen Fabrikgesetzgebung maßgebende Gesetz, das die tägliche Arbeitszeit von 15 Stunden auf 12 reduzierte. Blumer hatte als Kommissionspräsident die Redaktion des Gesetzes an die Hand zu nehmen.

IV. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Erste Kodifizierungsbestrebungen

Der erste Anstoß zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches bzw. zur Revision des ersten Teils des Landsbuches von 1861 erfolgte 1866 in Form eines Memorialsantrages. Es wurde auf die offenbare Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung über privatrechtliche Verhältnisse hingewiesen und der Antrag gestellt, es sei der 1. Teil des Landsbuches einer durchgreifenden Revision im Sinne der Verbesserung und namentlich der Vervollständigung zu unterwerfen³¹. Die zivilrechtliche Gesetzgebung war bis anhin im 1. Teil der offiziellen Gesetzessamm-

³¹ Vgl. Memorial 1866, 11.

lung enthalten und umfaßte ca. 200 ziemlich willkürlich zusammengestellte und sehr lückenhafte Bestimmungen.

Der Landrat lehnte jedoch diesen ersten Antrag ab, da er die Mühe scheute, welche die Ausarbeitung eines vollständigen Zivilgesetzbuches mit sich bringt, und außerdem fürchtete, ein umfangreiches Gesetzbuch würde von der Landsgemeinde nicht angenommen. Der Landrat wollte die Lücken lieber auf dem Wege der Einzelgesetzgebung schließen.

Schon zwei Jahre später folgte ein neuer Memorialsantrag auf Totalrevision des Zivilrechts. Diesmal stimmte der Landrat dem Antrag zu, denn ein Jahr vorher war das neue, ziemlich umfangreiche Strafgesetzbuch angenommen worden, und der Landrat schöpfte daraus die ermutigende Wahrnehmung, daß auch eine etwas umfangreichere gesetzgeberische Arbeit doch nicht immer auf Verwerfung rechnen müsse, wenn sie sich durch ihren innern Wert wirklich empfehle.

Über die Frage des Bedürfnisses war man sich allerseits einig. Wie der Landrat im Memorial ausführte, sei das Landbuch namentlich im Gebiet des Sachen- und Obligationenrechts dermaßen lückenhaft und die durch die Entwicklung von Industrie und Verkehr neu geschaffenen Verhältnisse seien so wenig in unseren alten Landesartikeln berücksichtigt, daß in gar häufigen Fällen der Richter in der Tat genötigt ist, im einzelnen Falle nicht das ihm vorgeschriebene Recht anzuwenden, sondern vielmehr es selbst zu finden und zu machen, was auf dem Gebiete der Ziviljustiz ebensogut wie auf dem Gebiet der Strafjustiz allen Begriffen der neueren Zeit widerstreitet. Man kann wohl sagen, daß die Rechtsprechung mehr oder weniger als Sache der Willkür, der Gnade oder Ungnade betrachtet wurde.

In der Folge übergab der Landrat 1868 einer elfköpfigen Kommission unter dem Präsidium von Blumer die Arbeiten zur Vorbereitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kommission wiederum beauftragte Blumer mit der Redaktion eines Entwurfes. Obwohl die Kommission dem Redaktor keine Vorschriften über die Gestaltung des Gesetzes machte, erwartete man doch, wie sich das Memorial ausdrückt, daß das neue BG ein Leitfadens für den Richter werde und dazu beitrage, mehr Gleichförmigkeit in die Rechtsprechung zu bringen. Das BG als vollständiges Zivilgesetzbuch werde an die Stelle einer immer nur in engeren Kreisen bekannten und zudem ihrer Natur nach schwankenden Gerichtspraxis eine feste, auch dem rechtsbedürftigen Publikum bekannte Vorschrift setzen. Man erwartete auch, das Gesetzbuch werde in vielen Einzelfällen

die Zweifel darüber, was rechtens sei, beseitigen und also wohl auch von Prozeßen abhalten. Außerdem werde ein derartiger Leitfaden einem intelligenten Vermittler vortreffliche Dienste leisten, indem er ihn in den Stand setze, die Parteien vor leichtsinnigem und unzweifelhaft erfolglosem Prozeßieren zu bewahren.

2. Materialien

Über die Beratungen der Kommission sind wir leider nur sehr mangelhaft unterrichtet. Auch die Stellungnahmen Blumers in der Kommission sind nicht bekannt. Protokolle über die Beratungen der Kommission sind nicht vorhanden. Es wurden auch kaum welche geführt. Man pflegte vielmehr die Ergebnisse der Kommissionsberatungen in einem abschließenden Bericht an den Landrat festzuhalten. Gerade ein solcher Bericht wurde jedoch bei den Beratungen zum BG nicht erstellt, wofür sich Blumer vor dem Landrat ausdrücklich entschuldigt. Auch an Entwürfen und Notizen Blumers ist nichts erhalten. Eine persönliche Stellungnahme Blumers zu seiner Arbeit am BG finden wir in seinen Lebenserinnerungen. Außerdem geben die Landratsprotokolle sowie die Berichterstattungen in der «N. Gl. Z.» und die Landsgemeindememorale wertvolle Auskünfte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner endgültigen, rechtskräftig gewordenen Gestalt besteht aus drei Abteilungen. Die drei Abteilungen wurden nacheinander in den Jahren 1869 bis 1874 geschaffen und in Kraft gesetzt. Die erste Abteilung umfaßt das Sachenrecht und wurde 1869 von der Landsgemeinde erlassen. Die zweite enthält das Personen- und Familienrecht und trat 1870 in Kraft, während die dritte Abteilung mit dem Erbrecht erst 1874 der Landsgemeinde vorgelegt wurde. Die zeitliche Staffelung der Arbeiten war schon von Anfang an vorgesehen, um einerseits die Annahme durch die Landsgemeinde zu erleichtern und andererseits, um das Dringlichste zuerst in Kraft zu setzen. Auf ein Obligationenrecht wurde im Hinblick auf ein kommendes eidgenössisches Gesetz verzichtet.

3. Einflüsse des altglarnerischen und zürcherischen Rechts auf das Bürgerliche Gesetzbuch

Entsprechend seiner Rechtsauffassung war Blumer auch bei der Schaffung des BG darum bemüht, mit dem altüberlieferten glarnerischen Rechtsgut möglichst schonend zu verfahren und auf die Gewohnheiten

und Bräuche des Volkes Rücksicht zu nehmen. Ein sehr großer Teil des neuen BG ist deshalb aus dem alten Glarner Recht übernommen. Außer dem alten Recht ist aber ein ebenfalls sehr großer Einfluß des von J. C. Bluntschli verfaßten zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches festzustellen. Das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch gehört zu den Kodifikationen der sog. Zürchergruppe, im Gegensatz zu den welschschweizerischen Kodifikationen wie Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis, Tessin, die sich an den *code civil français* anlehnen. Es steht auch im Gegensatz zu den Kodifikationen der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, für die das österreichische ABGB ein maßgebendes Vorbild war.

Zur Gruppe des Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuches, das 1853-56 erschien, gehören neben der glarnerischen die Kodifikationen von Schaffhausen, Zug und Graubünden. Die übrigen Kantone der Ostschweiz, Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell sowie die Innerschweiz mit Ausnahme Luzerns haben es zu keiner vollständigen Kodifikation gebracht. In einem umso günstigeren Licht erscheint die Leistung des kleinen Bergkantons Glarus, der es dank Blumer zu einer vollständigen Kodifikation des Privatrechts gebracht hat.

Prof. Eugen Huber, der Verfasser des heutigen schweizerischen ZGB, sagt von der glarnerischen Kodifikationsarbeit³²: «Die Arbeit in Glarus stand unter der Führung der hervorragenden Kenner des einheimischen Rechts, J. Heer und J. J. Blumer, welcher letzterer sich insbesondere bemühte, das neue Werk der geschichtlichen Entwicklung anzupassen.»

Die starke Beeinflussung Blumers durch das Zürcher Gesetzbuch ist nicht verwunderlich bei der außerordentlichen Qualität des Gesetzbuches von Bluntschli. Es war für Blumer das naheliegendste, dieses zum Vorbild zu nehmen. Außerdem hat ja Bluntschli auch durch seine Rechtsgeschichte schon immer einen wesentlichen Einfluß auf Blumer ausgeübt.

In den Lebenserinnerungen schreibt Blumer über seine Arbeit am Entwurf zum Sachenrecht³³: «Im August 1868, während in Zürich die neue Verfassung beraten wurde, war auch ich, der großen Hitze ungeachtet, mit einer sehr ernsten und anstrengenden Arbeit beschäftigt, welche ich in 5-6 Wochen beendigte. Es war nämlich an der Landsgemeinde grundsätzlich die Aufstellung eines ZGB für unseren Kanton beschlossen wor-

³² Eugen HUBER, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, IV, 1893, 196.

³³ Vgl. FRITZSCHE, Juristen, 250.

den. Zuerst sollte nun das Sachenrecht ausgearbeitet werden, weil man hier weniger Schwierigkeiten als beim Personenrecht befürchtete. Mit großer Vorliebe und mit einem viel regeren Interesse als mir das Strafrecht eingeflößt hatte, nahm ich diese Arbeit an die Hand, da ich mich auf dem Gebiete des Privatrechts während meiner ganzen juristischen Praxis am liebsten bewegt hatte und mir die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse im ganzen zutrauen konnte.

Am meisten benutzte ich das treffliche zürcherische Gesetzbuch, welches ja schon vorher in unseren Gerichten hin und wieder als *ratio scripta* angeführt worden war, daneben aber auch die andern schweizerischen Gesetzbücher und Entwürfe und vor allem unsere eigenen bisherigen Gesetze, sowie die Gerichtspraxis.

Mein Bestreben war, möglichst konservativ zu verfahren, d. h. das bestehende Recht und das Rechtsbewußtsein des Volkes möglichst zu schonen, damit das Gesetzbuch bei der Landsgemeinde desto eher Eingang finde.»

4. Wichtigste Neuerungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zum Schluß seien noch einige der wichtigsten Neuerungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat, kurz erwähnt.

a) Miteigentum

Im Sachenrecht ist zunächst eine Neuerung in der Regelung des Miteigentums zu erwähnen. Bis anhin konnte Miteigentum nur durch die freie Übereinkunft aller Teilhaber geteilt werden, mit einer Teilung mußten alle Miteigentümer einverstanden sein. Nach neuem Recht hat nun jeder Teilhaber allein das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen.

b) Bauverbot

Eine weitere Neuerung und Verbesserung wurde im Baurecht vorgenommen. Nach früherem Recht war jeder Bau verboten, der einem andern «die Sonne vollkommen oder ein ordentliches Licht oder Aussicht gänzlich verbauen würde.» Anstelle dieses Verbotes tritt nun die Entschädigung, wenn durch einen Neubau ein bestehender Bau im Wert vermindert wird. Ein Verbot des Neubaues darf nur noch ausgesprochen werden,

wenn einzelne Räume des alten Hauses infolge Verfinsterung unbrauchbar gemacht werden. Diese neue Bestimmung kam der Baufreiheit sehr zugute.

c) Ersitzung von Wegrechten

Von größerer Bedeutung ist auch eine Änderung im Wegrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch schaffte die Ersitzung oder, wie es im Landrat hieß, die Erschleichung von Wegrechten ab. Nach früherem Recht konnte ein Wegrecht durch zehnjährige unwidersprochene Übung erlangt werden.

d) Fakultative Zivilehe

Einschneidendere Neuerungen als das Sachenrecht brachte das Familienrecht. Hier ist vor allem die Einführung der fakultativen Zivilehe zu nennen. Nach altem Recht konnte eine Ehe nur durch die Einsegnung eines Pfarrers geschlossen werden. Die rechtsgültige Trauung durch einen Geistlichen wurde zwar nicht abgeschafft, doch gab man Eheleuten, die sich nicht kirchlich trauen lassen wollten, die Möglichkeit, sich zivil trauen zu lassen. Man war also noch nicht wie heute zur obligatorischen Zivilehe gelangt. Die Möglichkeit der zivilen Eheschließung wurde allerdings nur reformierten und konfessionell gemischten Brautleuten eingeräumt. Für die katholischen Brautpaare galt nach wie vor das kanonische Recht. Die Gründe für die Einführung der Zivilehe liegen einerseits darin, daß die Gesetzeskommission vom Landrat den Auftrag erhalten hatte, ein trotz aller Schonung des alten Rechtsgutes möglichst modernes Gesetzbuch zu schaffen, und daß sie der Ansicht war, in ein modernes Familienrecht gehöre auch die Zivilehe. Andererseits gaben auch praktische Gründe Anlaß zur Einführung der Zivilehe, indem es bei der Eingehung konfessionell gemischter Ehen sehr oft zu höchst unerfreulichen Vorkommnissen seitens der katholischen Geistlichkeit kam, die man verhindern wollte.

e) Gemeinsames Scheidungsbegehren

Eine weitere erhebliche Neuerung wurde im Ehescheidungsrecht vorgenommen. Das frühere Eherecht zählte jeden Scheidungsgrund einzeln auf. Man konnte nur Klage erheben, wenn ein solcher im Gesetz aufgezählter Grund vorhanden war. Ein allgemeiner Scheidungsgrund der ehelichen Zerrüttung war nicht gegeben. Diesem Zustand half das Bür-

gerliche Gesetzbuch ab, indem es ein gemeinsames Scheidungsbegehren beider Ehegatten zuließ, das auch dann gestellt werden konnte, wenn kein im Gesetz aufgezählter Scheidungsgrund gegeben war, sondern die Ehe ganz allgemein zerrüttet war.

f) Vaterschaftsprozeß

Schließlich wurde auch im Recht der außerehelichen Kinder eine größere Änderung vorgenommen. Der Kanton Glarus hatte bisher den reinen Paternitätsgrundsatz. Wenn die Mutter den außerehelichen Vater mit Vaterschaftsklage belangte und der Beklagte gerichtlich als Vater erklärt wurde, so mußte der Vater nicht nur Unterhaltsbeiträge erbringen, sondern das Kind erhielt auch seinen Geschlechtsnamen und sein Bürgerrecht. Das neue Gesetz durchbricht nun dieses reine Paternitätsprinzip. Der Vater wird zwar zu finanziellen Leistungen verpflichtet, doch erhält das Kind immer Geschlechtsnamen und Heimatrecht der Mutter.

Auch das Verfahren im Vaterschaftsprozeß wurde bedeutend modernisiert, indem das nach heutigen Begriffen unmögliche Genießverhör, eine Befragung der Mutter während der Geburt über den außerehelichen Vater, abgeschafft wurde.

g) Verfügbare Quote

Grundlegende Neuerungen wurden auch im Erbrecht eingeführt. Zu erwähnen ist zunächst die bedeutende Erweiterung der verfügbaren Quote. Nach altem Recht konnte der Erblasser beinahe über nichts frei verfügen, nämlich wenn keine Kinder vorhanden waren, nur über 5 % seines Vermögens. Das neue Recht erweiterte diese Quote auf 25 %, wenn noch Eltern vorhanden waren, und erhöhte sie fortlaufend, je entfernter die Verwandten waren.

h) Vorlaß

Endlose Diskussionen gab es über die Abschaffung des Vorlaßes. Mit dem Vorlaß wurden die Söhne nach altem Recht gegenüber den Töchtern insofern bevorzugt, als sie vom Vermögen des Vaters den 10. Teil vor Eintritt des Erbfalles als sogenannten Vorlaß vorausbeziehen konnten. Mit der Abschaffung dieses Vorlaßes wurden alle Kinder erbrechtlich gleichgestellt.

i) Erbrecht der Eltern gegenüber den Kindern

Eine wichtige Neuerung wurde auch im Erbrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern vorgenommen. Nach bisherigem Recht war nur der Vater seinen Kindern gegenüber erbberechtigt. Die Mutter hatte kein Erbrecht gegenüber ihren Kindern. Das gleiche gilt für die ganze väterliche und mütterliche Linie. Da nur der Vater erbte, war auch nur seine Linie, die sog. Vatermarch, erbberechtigt, und da die Mutter nicht erbberechtigt war, ging auch ihre Linie leer aus. Diese Ungleichheit in der Behandlung der väterlichen und mütterlichen Linie wurde vom neuen Recht aufgehoben und die Mutter mit ihrer Linie dem Vater gleichgestellt. Vater und Mutter erbten nun zu gleichen Teilen.

Damit bin ich am Schluß angelangt. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß ich natürlich nur eine von vielen Seiten Blumers kurz beleuchten konnte. Blumer hat auch in der Politik, in gemeinnützigen und privaten Organisationen Großes geleistet. Ernst Zweifel

Die vorliegende Arbeit stellt den überarbeiteten Text eines Vortrages dar, den der Verfasser in der Versammlung des Historischen Vereins des Kantons Glarus vom 16. Januar 1965 gehalten hat. Seither ist seine dem gleichen Gegenstand gewidmete Zürcher Dissertation im Drucke herausgekommen: Ernst *Zweifel*, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch, in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 266. Zürich 1966. 145 Seiten.